

und burgundischen Quellen Rechtsverhältnisse und Rechtsentwicklungen im Regnum Teutonicum zu belegen¹¹¹⁾, so muß sich die Verbindlichkeit des ius feudale zumindest bei neuvergebenen Regalien auch hier bereits in den ersten Jahren Friedrichs I. durchgesetzt haben, sonst hätte ein Heinrich Jasomirgott nicht auf die Bestätigung der Überlassung seines neugeschaffenen Herzogtums Österreich iure hereditario in Privilegienform bestanden.

Für Reichsitalien brachte der Reichstag von Roncaglia Mitte November 1158 bereits den formellen Abschluß des Wandels vom Erb- zum Lehenrecht. Ein Augenzeuge, Ottos von Freising Kapellan Rahewin, hinterließ darüber einen aufschlußreichen Bericht¹¹²⁾: *Deinde super iustitia regni et de regalibus, que longo iam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum imperio deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam episcopi quam primates et civitates uno ore, uno assensu in manum principis regalia reddidere*¹¹³⁾. Nachdem Rahewin das Weistum wiedergab, das die Mailänder Gesandten über den Regalienbegriff erstattet hatten¹¹⁴⁾, fuhr er in seinem Bericht fort: *8. Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut, quicumque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat, is etiam nunc imperiali beneficio et regni nomine id ipsum perpetuo possideret.*

Da seit fränkischer Zeit über eine Überlassung nur dann geurkundet wurde, wenn sie über den Herrnfall hinaus erfolgte, so konnte es sich bei den *possessores, quicumque donatione regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat*, nur um Besitzer von Regalien iure proprietario handeln. Wenn aber ausdrücklich nur ihnen ein zeitlich unbegrenzter, schuldrechtlicher Überlassungsanspruch zuerkannt wurde,

¹¹¹⁾ Dies betont besonders auch Ott, Regalienbegriff S. 235.

¹¹²⁾ Gesta Frederici IV c. 7 f., S. 240.

¹¹³⁾ Allein diese Stelle widerlegt die auch von Ott, Regalienbegriff S. 302 vertretene Ansicht, der Regalienbegriff habe mehr oder weniger nur in Verbindung mit dem Reichskirchengut Bedeutung besessen. Die Auswirkungen des Investiturstreites auf die Rechtsentwicklung waren für das weltliche Reichsgut nicht weniger bedeutsam als für das geistliche.

¹¹⁴⁾ Hierzu vgl. Vittore Colorni, Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia, wieder aufgefunden in einer Pariser Handschrift, deutsche Übersetzung von Gero Dolezalek (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 12, 1969). Carlrichard Brühl, Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien, HZ 213/1 (1971) S. 23, bezeichnet „diese Entdeckung als den mit Abstand bedeutsamsten Quellenfund auf dem Gebiet der Mediaevistik in den letzten dreißig Jahren“.